



SCHULORDNUNG

Auszug aus dem Statut (§§ 12-29)

1. Schulordnung

- (1) Die Schulordnung findet auf alle Personen Anwendung, welche als Schüler in die Musikschule aufgenommen worden sind.
- (2) Bei der Aufnahme ist der Schüler durch den jeweiligen Lehrer auf die Schulordnung hinzuweisen.

2. Aufnahme als Schüler

- (1) Der Besuch der Musikschule steht jedermann, der die entsprechende Eignung aufweist - vorzugsweise der Jugend - offen, soweit die jeweiligen räumlichen und personellen Verhältnisse eine Aufnahme zulassen. Können auf Grund der räumlichen oder der personellen Gegebenheiten nicht alle Bewerber in die Musikschule aufgenommen werden, so hat die Aufnahme unter Bedachtnahme auf die Eignung der Bewerber, deren Alter und sonstige in ihrer Person gelegene, besonders berücksichtigungswürdige Umstände zu erfolgen. Vom Direktor können nähere Bestimmungen über die Reihenfolge der Aufnahme erlassen werden. (siehe Merkblatt)
- (2) Behinderte Schüler (z.B. Schüler einer Allgemeinen Sonderschule) können aufgenommen werden, wenn der Musikunterricht an der Musikschule eine Förderung der Gesamtentwicklung des betreffenden Schülers erwarten lässt.
- (3) Die erstmalige Aufnahme von Schülern in die Musikschule erfolgt aufgrund der Anmeldung. Schüler die bereits aufgenommen wurden, haben sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres für das nächste Schuljahr anzumelden. Bei minderjährigen Schülern ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (4) Die Schüler werden in die Unterstufe bzw. Elementarstufe des künstlerischen Hauptfaches grundsätzlich nach erfolgreichem Aufnahmegespräch oder erfolgreichem Besuch des Faches Musikalische Früherziehung bzw. Musikwerkstatt, wodurch die geistige und körperliche Eignung des Schülers für das betreffende Fach festgestellt werden konnte, aufgenommen.
- (5) Die Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr.
- (6) Schüler, denen vor dem Eintritt in die Musikschule bereits Instrumentalunterricht erteilt wurde, und die sich im Spiel auf dem Instrument die hierfür erforderliche Fertigkeit erworben haben, können auf Grund der beim Aufnahmegespräch gezeigten Instrumentalleistung oder durch Vorlage eines fachlich entsprechenden Zeugnisses in eine höhere Ausbildungsstufe eingereiht werden. Dies gilt sinngemäß für Schüler, denen vorher Vokalunterricht erteilt wurde.

3. Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei Anmeldung in die Musikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) Ein Übertritt in eine andere Klasse (Lehrerwechsel) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Fachgruppenleiters bzw. des Direktors. Diese Zustimmung wird erteilt, wenn es die personellen Möglichkeiten zulassen und beide beteiligten Lehrkräfte vom gewünschten Lehrerwechsel in Kenntnis gesetzt wurden. Die Lehrkräfte haben sodann das Lehrerwechselformular zu unterfertigen.

4. Schulgeld

- (1) Von allen Schülern wird als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessener Beitrag zu den Kosten der Anstalt ein Schulgeld eingehoben.
- (2) Das Schulgeld wird nach Maßgabe des § 9 des Statuts des Tiroler Musikschulwerkes festgesetzt.

- (3) Das Schulgeld fließt der Stadt Hall zu.
- (4) Tritt der Schüler während des Semesters wegen nachgewiesenem Wohnortwechsels oder wegen einer ärztlich bestätigten Erkrankung von mehr als fünfwöchiger Dauer aus der Musikschule aus, oder sucht er aus letztgenanntem Grund um Beurlaubung an, so ist das Schulgeld auf Antrag anteilmäßig rückzuerstatten.
- (5) Außer den im Abs. 4 genannten Fällen erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

5. Beurlaubung

Der Schüler kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen für ein oder zwei Semester um Beurlaubung ansuchen. Diese Anträge müssen vor Beginn des betreffenden Semesters schriftlich im Sekretariat gestellt werden. Bei Bewilligung des Antrages bleiben dem Antragsteller alle Rechte eines aktiven Schülers gewährt.

6. Austritt

- (1) Einem Ansuchen um Austritt aus der Musikschule während eines Semesters ist bei nachgewiesenem Wohnortwechsel oder ärztlich bestätigter Krankheit von mehr als vierwöchiger Dauer stattzugeben.
- (2) Im Übrigen ist ein Austritt aus der Musikschule während eines Schuljahres nur am Ende eines Semesters möglich.

7. Unterrichtsfächer

- (1) An der Musikschule wird Unterricht in folgenden Fächern erteilt:
 1. Hauptfächer:
 - Instrumentalfächer:
Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Jazz und Populärmusik – E-Gitarre – E-Bass, Harfe, Zither, Hackbrett, Akkordeon, Steirische Harmonika, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Flügelhorn, Posaune, Bariton, Tenorhorn, Tuba, Schlaginstrumente, Dirigieren.
 - Vokalausbildung:
Sologesang, Stimmbildung, chorische Stimmbildung, Vokalensemble
 - Elementare Ausbildung:
Musikalische Früherziehung, Musikwerkstatt, Vokalensemble
 2. Ergänzungsfächer:
 - Ensemble- und Orchesterspiel:
Vokalensemble/Chor, Jugendchor, Instrumentalensemble (Jugendblasorchester, Klarinettenorchester, Big Band, Blues Band, Saxophonorchester, Ensembles für jedes Instrument, Rockensemble, Kammermusikensembles), Symphonieorchester der Musikschule, Kleines Streichorchester.
 - Musiktheorie:
Allgemeine Musiklehre, Musikkunde, Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Formenlehre, Gehörbildung
 - Volksmusik /-Ensemble
- (2) Von der Erteilung einzelner der in Abs. 1 genannten Fächer kann Abstand genommen werden, wenn kein Bedarf besteht.

8. Schulzeit / Unterrichtszeit

- (1) Sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Schulzeit nach § 110 Abs. 1 und 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGB1. Nr. 84 idgF, sowie nach den geltenden Erlässen des Landesschulrates für Tirol für den Pflichtschulbereich.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Abweichend hiervon können Übungen im Gemeinschaftsmusizieren bei Bedarf pro Woche zwei Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten umfassen.
- (3) Die Unterrichtserteilung in den Fächern, für die Einzelunterricht gewährt wird, ist im Einvernehmen mit dem Schüler, bei Minderjährigen mit dem Erziehungsberechtigten festzulegen.
- (4) Unterrichtsfreistellungen obliegen dem Schulleiter.
- (5) Die Genehmigung von Unterrichtsverschiebungen obliegt dem Direktor. Diesbezügliche Anträge sind ihm rechtzeitig und in schriftlicher Form vorzulegen.

9. Versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Ist der Schüler verhindert an einer Unterrichtsstunde teilzunehmen, so hat er das Sekretariat oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die von Schülern abgesagt wurden.

- (3) Dauert eine Abwesenheit vom Unterricht wegen einer Erkrankung des Schülers oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Berufsschulbesuch) nachweislich mehr als fünf Wochen, ist der hierauf entfallende Schulgeldanteil auf Ansuchen gutzuschreiben oder zurückzuerstatten.

10. Verschobene Unterrichtsstunden

Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft in Absprache mit dem Direktor verschoben werden, müssen von dieser Lehrkraft nach Vereinbarung mit dem Schüler nachgeholt werden.

11. Abgesagte Unterrichtsstunden

- (1) Bei Erkrankung eines Lehrers bis zu vier Wochen entfällt der Unterricht ersatzlos.
(2) Dauert die Erkrankung eines Lehrers mehr als vier Wochen an, so wird vom Direktor nach Möglichkeit eine Ersatzlehrkraft bestellt. Sollte eine Ersatzlehrkraft nicht verfügbar sein, wird das Schulgeld auf Antrag anteilmäßig rückerstattet.

12. Ausbildungsplan

- (1) Die Musikschule umfasst regelmäßig die folgenden Ausbildungsstufen und Prüfungen:
1. Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Eignungstest
 2. Elementarstufe
 3. Ausbildungsstufe I (Unterstufe)
 4. Übertrittsprüfung
 5. Ausbildungsstufe II (Mittelstufe)
 6. Übertrittsprüfung
 7. Ausbildungsstufe III (Oberstufe)
 8. Abschlussprüfung
 9. Außerordentliche Prüfungen
Kontrollprüfung

Die Stufen 1 - 8 werden im Regelfall aufbauend durchlaufen. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann jedoch ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Leistungen erfolgen.

- (2) Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Eignungstest:
1. Musikalische Früherziehung (MFE I und MFE II) wird jeweils in Kursen bis zu 15 Kindern erteilt. Die MFE kann von Kindern ab dem 4. Lebensjahr besucht werden und dauert zwei Jahre.
 2. Anschließend an die MFE II ist der Besuch der Musikwerkstatt möglich, sofern diese angeboten wird. Die Musikwerkstatt wird für Kinder ab der ersten Schulstufe in Kursen bis zu 15 Schülern erteilt.
 3. Alle neu angemeldeten Schüler haben ein Aufnahmegespräch zu absolvieren. Dies gilt nicht für Schüler der MFE. Diese werden jedoch zuerst in die Elementarstufe bzw. Unterstufe übernommen. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden geprüft: Musikalische Vorkenntnisse, die körperliche und geistige Eignung für das angestrebte Hauptfach sowie die persönlichen Rahmenbedingungen (Grundmotivation, Übemöglichkeit, vorhandenes Instrument usw.)
- (3) Elementarstufe/ frühinstrumentaler Unterricht (jeweils 2 - 4 Jahre):
1. In der Elementarstufe sind Schüler zu unterrichten, welche zwar die erforderlichen Voraussetzungen, aber noch nicht das nötige Alter (8 Jahre) bzw. die Leistungsfähigkeit für die Aufnahme in der Unterstufe aufweisen.
 2. Zur Förderung außerordentlich begabter Schüler kann in der Elementarstufe wöchentlich eine Stunde instrumentaler Gruppenunterricht im künstlerischen Hauptfach erteilt werden.
- (4) Übertrittsprüfungen:
Die Aufnahme in eine höhere Stufe erfolgt in der Regel alle vier Jahre (s. detaillierte Regelung in den einzelnen Lehrplänen) nach Ablegung einer Übertrittsprüfung. Hat ein Schüler das letzte Jahr seiner Leistungsstufe erreicht, so muss er auch dieses mit einer Übertrittsprüfung abschließen. Sollte der Schüler nicht antreten können, so muss er um einen längeren Verbleib in dieser Leistungsstufe beim Direktor ansuchen und dies begründen. Beim Übertritt von der Elementar- in die Unterstufe ist keine Theorieprüfung abzulegen. Im Rahmen der Übertrittsprüfung werden geprüft: Lehrplanmäßiger Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgeschriebenen Pflichtfächer der besuchten Ausbildungsstufe. Darüber hinaus können zur Leistungsbeurteilung auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule herangezogen werden. Die Übertrittsprüfung ist vor einer Kommission abzulegen, welcher der Direktor als Vorsitzender, der Hauptfachlehrer sowie weitere Lehrer dieser Fachgruppe angehören. Der Direktor kann den Vorsitz an den zuständigen Fachgruppenleiter delegieren.

- (5) Ausbildungsstufen I - III im künstlerischen Hauptfach (jeweils 4 Jahre): Im künstlerischen Hauptfach ist Einzel- oder Gruppenunterricht (zwei bis vier Schüler) zu erteilen. Die übrigen Pflichtfächer können als Gemeinschaftsunterricht der Klasse bzw. der Ausbildungsstufe geführt werden.
- (6) Abschlussprüfung:
 Die Ausbildung an der Musikschule wird durch die Abschlussprüfung im Hauptfach und allen im betreffenden Ausbildungsgang vorgeschriebenen Pflichtgegenständen abgeschlossen.
 Um die Zulassung zur Abschlussprüfung hat der Schüler (bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte) nach Absolvierung der höchsten Leistungsstufe beim Direktor anzusuchen. Zwischen Ansuchen und Prüfungstermin muss zumindest ein halbes Jahr liegen.
 Dem Ansuchen ist das Prüfungsprogramm beizuschließen. Das künstlerische Programm hat der Kandidat im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer zu erstellen. Es hat zumindest drei Werke verschiedener Stilepochen in der Gesamtspieldauer von mindestens 40 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Ausbildungsstufe zu umfassen. Diese Werke sind musikalisch und technisch einwandfrei vorzutragen, wobei eines der Werke auch im Ensemble vorgetragen oder durch entsprechende Orchesterstudien ersetzt werden kann. Hievon abweichende Prüfungsbestimmungen im betreffenden Lehrplan bleiben unberührt.
 Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem, dem Fachgruppenleiter, einem fachfremden Fachgruppenleiter, dem Hauptfachlehrer sowie einem weiteren Lehrer dieser Fachgruppe (eventuell allen Lehrern, die den Schüler in der höchsten Ausbildungsstufe unterrichtet haben).
 Die erfolgreiche Abschlussprüfung im gewählten Hauptfach und den Pflichtfächern ist dem Schüler durch ein Abschlusszeugnis zu bestätigen. Die §§38 und 39 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.
- (7) Außerordentliche Prüfungen:
1. Einstufungsprüfung:
 Auf Grund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene Schüler auch unmittelbar in höhere Leistungsstufen eintreten. Dabei können fehlende Pflichtfächer auf ein Jahr gestundet werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Übertrittsprüfung sinngemäß anzuwenden.
 2. Dispensprüfung:
 Ausnahmsweise kann nach erfolgter Ablegung einer Dispensprüfung, durch welche die Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Pflicht- oder Ergänzungsfaches nachgewiesen wird, der Besuch des betreffenden Faches nachgesehen werden. Die Prüfung in den praktischen Fächern ist vor einer Kommission abzulegen, welcher der Direktor bzw. der Fachgruppenleiter so - wie der Lehrer des betreffenden Faches angehören.
 3. Kontrollprüfung:
 Schüler mit der Benotung „nicht genügend“ haben sich einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Außerdem kann der Direktor bei schlechten Leistungen oder unregelmäßigem Unterrichtsbesuch eines Schülers eine Kontrollprüfung auf Antrag seines Lehrers anordnen.
- (8) Nebenfach:
 Der Schüler hat in jeder Ausbildungsstufe die der jeweiligen Leistungsstufe entsprechenden Nebenfächer als absolviert nachzuweisen.
- (9) Die für jede Ausbildungsstufe vorgesehene Zeit von vier Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wegen längerer Erkrankung) überschritten werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag an den Direktor zu stellen.

13. Lehrplan und Unterrichtsmethode

- (1) Der Unterricht wird grundsätzlich nach dem Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan für die Musikschule der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU), ergänzt durch die spezifischen Lehrpläne der Musikschule der Stadt Hall, erteilt.
- (2) Durch die Wahl der Unterrichtsmethode darf die Erreichung des Unterrichtszieles nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei der Erteilung des Unterrichts ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufnahme als ordentlicher Hörer in einzelne Studienrichtungen an einer Universität für Musik und Darstellende Kunst oder einem Konservatorium bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgen kann.

14. Schülerbeurteilung

- (1) Bei der Erstellung des Jahreszeugnisses, bei Übertritts-, Ergänzungs-, Abschluss- und Kontrollprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewandt:
- sehr gut
 - gut
 - befriedigend
 - genügend
 - nicht genügend
- (2) Bei Übertrittsprüfungen kann aus Vereinfachungsgründen die folgende Notenskala zur Beurteilung der Leistungen des Schülers angewandt werden. Diese definiert sich aus der Zusammenfassung der beiden Beurteilungen der theoretischen sowie der praktischen Prüfung. Der Schlüssel dazu lautet folgendermaßen:

| theoretische Prüfung | praktische Prüfung | = Gesamtergebnis |
|----------------------|--------------------|---------------------------------|
| sehr gut (1) | sehr gut (1) | = ausgezeichneter Erfolg |
| sehr gut | gut (2) | = sehr guter Erfolg |
| sehr gut | befriedigend (3) | = guter Erfolg |
| sehr gut | genügend (4) | = mit Erfolg |
| gut (2) | sehr gut | = ausgezeichneter Erfolg |
| gut | gut | = sehr guter Erfolg |
| gut | befriedigend | = guter Erfolg |
| gut | genügend | = mit Erfolg |
| befriedigend (3) | sehr gut | = sehr guter Erfolg |
| befriedigend | gut | = sehr guter Erfolg |
| befriedigend | befriedigend | = guter Erfolg |
| befriedigend | genügend | = mit Erfolg |
| genügend (4) | sehr gut | = sehr guter Erfolg |
| genügend | gut | = guter Erfolg |
| genügend | befriedigend | = guter Erfolg |
| genügend | genügend | = mit Erfolg |
| sehr gut - genügend | nicht genügend (5) | = nicht bestanden |

- (3) Außergewöhnliche Leistungen des Schülers bei der Abschlussprüfung werden mit „ausgezeichnet“ beurteilt.
- (4) Im Übrigen sind auf die Schülerbeurteilungen die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, sinngemäß anzuwenden.
- (5) Über den Erfolg der Prüfung entscheidet der Direktor nach Beratung mit der Prüfungskommission.

15. Zeugnisse

- (1) Der Schüler hat Anspruch auf Zeugnisse mit der Beurteilung seines Lernfortschrittes (jährlich), über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreicher Übertrittsprüfung) und über den Abschluss des Studiums an der Schule (nach erfolgter Abschlussprüfung).
- (2) Nach jedem Semester hat der Lehrer Benotungslisten im Sekretariat abzugeben.
- (3) Auf Verlangen ist dem Schüler bei begründetem Austritt aus der Musikschule während des Semesters ein Zeugnis mit Benotung auszustellen.

16. Öffentliches Auftreten von Schülern

- (1) Öffentliche Auftritte des Schülers im Rahmen von Musizierstunden und internen Vortragsabenden sind ausschließlich im Einvernehmen mit seinem Lehrer zulässig. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet darüber der Direktor.
- (2) Im Übrigen sind Auftritte im Namen der Musikschule nur mit vorheriger Genehmigung des Direktors zulässig.

17. Verhalten / Aufsicht über die Schüler

- (1) Die Schüler sind zu Höflichkeit, Gehorsam und Reinlichkeit sowie pünktlichem und regelmäßigem Schulbesuch in den gewählten Hauptfächern und den dazu vorgeschriebenen Pflichtfächern verpflichtet.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen beginnt und endet an der Klassentüre mit der Übergabe bzw. Übernahme des Kindes.

18. Verletzung der Schulordnung / Ausschluss

- 1) Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 1. Die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Lehrer;
 2. die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch den Direktor (bei minderjährigen Schülern sind gleichzeitig die Erziehungsberechtigten zu verständigen);
 3. die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule durch den Direktor;
 4. der Ausschluss von der Musikschule durch den Direktor.
- (2) Zudem kann der Ausschluss von der Musikschule verfügt werden:
 1. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht durch den Direktor, wenn nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen eine ausreichende Entschuldigung nachgeholt wird;
 2. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers von einer Prüfung über Empfehlung durch die Prüfungskommission durch den Direktor;
 3. bei nicht bestandener Kontrollprüfung sowie bei einmal wiederholter und nicht bestandener Übertritts- oder Abschlussprüfung über Empfehlung durch die Prüfungskommission durch den Direktor.
- (3) Bei einem „Nicht genügend“ in der Benotungsliste oder im Jahreszeugnis des ersten Lernjahres (Probejahr) hört der Schüler automatisch auf, Schüler der Musikschule der Stadt Hall zu sein.

19. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden. Dasselbe gilt sinngemäß, soweit für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird.